



**Teilrevision des Gesetzes  
über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) -  
Anpassung der gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Gebühren**

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission  
vom 11. Mai 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission (JPK) hat die Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2022 im Beisein des Verwaltungsgerichtspräsidenten beraten. Das Protokoll führte Sandra Bachmann, Generalsekretärin der Justizprüfungskommission.

Die JPK unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintreten
3. Detailberatung
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Schlussabstimmung und Antrag

**1. Ausgangslage**

Anlass für diese Teilrevision des VRG (Verwaltungsrechtspflegegesetz; BGS 162.1) war ein Entscheid des Bundesgerichts 1C\_497/2018 vom 22. Januar 2020. Darin kam das Bundesgericht zum Schluss, dass eine vom Verwaltungsgericht für die Anonymisierung und Zustellung von Urteilen erhobene Gebühr mangels hinreichender Verankerung in einem formellen Gesetz bundesrechtswidrig sei. Der Hinweis in § 22 Abs. 2 VRG auf die KoV VG (Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht; BGS 162.12) genüge den Anforderungen an das abgaberechtliche Legalitätsprinzip nicht. Vielmehr seien der Gebührenrahmen und die Grundzüge der Gebührenerhebung des Verwaltungsgerichts in Gerichtsverfahren wie auch ausserhalb von Gerichtsverfahren erhobene Gebühren in einem formellen Gesetz und somit direkt im VRG zu verankern. Folglich hat das Verwaltungsgericht dem Kantonsrat die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) zur Genehmigung unterbreitet.

Im Übrigen kann zur Ausgangslage auf die Ausführungen im Bericht und Antrag des Verwaltungsgerichts vom 15. März 2022 (3394.1 - 16904) verwiesen werden.

Gemäss § 19 Abs. 5 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) behandelt die erweiterte Justizprüfungskommission die Gesetzgebung im Bereich der Justiz und unterbreitet dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag.

**2. Eintreten**

Die Kommission beschloss einstimmig mit 12 zu 0 Stimmen, dass auf die Vorlage einzutreten ist.

### **3. Detailberatung**

#### **Zu § 22**

Die JPK ist mit dem Vorschlag des Verwaltungsgerichts einverstanden, wonach die Kosten vor den Verwaltungsbehörden und die Kosten vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr im selben § 22 VRG verankert, sondern im Sinne einer klaren und systematischen Gesetzgebung voneinander getrennt geregelt werden sollen. Die JPK begrüsst daher den Vorschlag des Verwaltungsgerichts, wonach Absatz 2 von § 22 VRG aufgehoben und die das Verwaltungsgericht betreffenden Kostenregeln in einem separaten, neuen § 22a VRG mit dem Titel «Kosten vor dem Verwaltungsgericht» geregelt werden sollen. Dass dabei der Titel von § 22 VRG konsequenterweise in «Kosten vor den Verwaltungsbehörden» geändert werden soll, ist für die JPK nachvollziehbar. Allerdings beschloss die JPK auf Antrag eines Mitglieds einstimmig, dass dann konsequenterweise die Nennung der Verwaltungsbehörden im Absatz 1 von § 22 ebenfalls – wie im Titel – im Plural und nicht im Singular erfolgen sollte.

#### **Zu § 22a**

Zu den Absätzen 1 bis 4 des neuen § 22a VRG liegen keinerlei Änderungswünsche seitens der Justizprüfungskommission vor.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Wie das Verwaltungsgericht in seinem Bericht ausgeführt hat, sind aufgrund der vorgeschlagenen Änderung keine finanziellen Auswirkungen auf die Staatsrechnung zu erwarten, da mit der neuen gesetzlichen Grundlage Gebühren wie bis anhin im Rahmen von § 9a KoV VG erhoben werden können. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5 des Berichts des Verwaltungsgerichts verwiesen (Vorlage Nr. 3394.1 - 16904).

### **5. Schlussabstimmung und Antrag**

Die erweiterte Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 12 zu 0 Stimmen, auf die Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) einzutreten und ihr mit der von der JPK genannten Änderung zuzustimmen.

Zug, 11. Mai 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner